

Wenn die Sprachbarriere auf die Anklagebank führt

Versehen Das Landgericht sprach am Mittwoch einen Rentner frei, der Zusatzverdienste von über 49 000 Franken vor der **AHV** «versteckt» haben soll. Wegen seiner mangelnden Deutschkenntnisse sei ihm der Fehler nicht bewusst gewesen.

VON MICHAEL WANGER

Für gewöhnlich gilt der Grundsatz: Unwissenheit schützt vor Strafe nicht. In Stein gemeisselt ist er dennoch nicht. Das bewies eine Gerichtsverhandlung am Mittwoch. Auf der Anklagebank sass ein 66-jähriger Pensionist. Ihm wurde vorgeworfen, er habe zwischen August 2018 und Oktober 2019 dreimal selbstständig erworben und diesen Verdienst nicht der Alters- und Hinterlassenenversicherung (**AHV**) gemeldet. Das wäre an und für sich kein Problem gewesen, da man ab dem ordentlichen Pensionsalter - also ab 65 Jahren - keine Abgaben mehr leisten muss. Der gebürtige Nigerianer bezog jedoch zusätzlich zu seiner Rente Ergänzungsleistungen von der **AHV**. Deshalb hätte er den Verdienst von rund 49 500 Franken zwingend melden müssen. Da er dies aber nicht tat, zahlte die Versicherung unwissend Ergänzungsleistungen in Höhe von 7000 Franken aus. Es bestand somit der Verdacht der Geldwäscherei und des gewerbsmässigen Betrugs.

Zurück zur Unwissenheit: Der Angeklagte gab vor Gericht an, nichts von der Meldepflicht gewusst haben. Richter und Staatsanwalt waren aber skeptisch. Immerhin schreibe die **AHV** auf jeder Verfügung, in welchen Situationen sich Versicherte bei der Kasse melden müssen. Eine Änderung im Erwerb ist eine dieser Situationen. Zusätzlich belastete den Angeklagten, dass er selbst seine Unterschrift unter ein solches Formular gesetzt hatte.

«Ich kann kein Deutsch lesen»

Schuld an seiner unfreiwilligen Straftat sei die Sprachbarriere. Gemäss eigenen Angaben spricht der Rentner nämlich allerhöchstens ge-



(Symbolfoto: Shutterstock)

brochenes Deutsch: «Ich kann ein Bier oder einen Kaffee bestellen - mehr nicht», sagte er seiner Übersetzerin auf Englisch. Die Dokumente der **AHV** seien jedoch alle auf Deutsch verfasst gewesen, wodurch er nicht wissen konnte, dass es sich um eine Verfügung handelt - so zumindest die Schilderung des Angeklagten. Überdies habe ihm ein Freund und Arbeitskollege mit den Formularen geholfen.

«Sie wohnen seit 1989 im Land und sind inzwischen liechtensteinischer Staatsbürger. Damit müssten Sie nicht nur mit der deutschen Sprache, sondern auch mit den behördlichen Gepflogenheiten vertraut sein», merkte der Richter an. Der Angeklagte wiederholte aber, deutsch weder lesen noch sprechen zu können. «Überdies interessierte

ich mich nur für die Zahlen», ergänzte er.

Als die **AHV** im Herbst 2019 über die Steuererklärung auf den Zusatzverdienst des Angeklagten aufmerksam wurde, forderte sie ihn dazu auf, die entsprechenden Dokumente vorzulegen. Am Schalter habe der 66-Jährige ebenfalls englisch gesprochen. Die Sachbearbeiterin, die am Mittwoch im Zeugenstand sass, konnte das aber weder bestätigen noch widerlegen. Sie erinnerte sich schlichtweg nicht mehr, ob sie nun deutsch oder englisch sprach.

Die Steuererklärung als Beweis

Dass der Rentner seinen Zusatzverdienst in der Steuererklärung angab, entlastete ihn von den Vorwürfen. «Wenn mein Mandant Geld waschen hätte wollen, hätte er es ganz sicher

nicht versteuert», sagte der Verteidiger. Auch den unterschweligen Vorwurf des Richters, der Angeklagte müsste das System der Behörden inzwischen kennen, räumte er aus dem Weg. Obwohl der Rentner einen Dokortitel hat und lange im Land als Berater tätig war, habe er sich in seiner Ausbildung nie mit dem liechtensteinischen Sozialsystem befasst. «Hätte ich gewusst, dass ich eine Meldepflicht bei der **AHV** habe, wäre ich dieser sofort nachgekommen», ergänzte der Angeklagte überdies. Dem schenkte der Richter am Ende Glauben. Der 66-Jährige habe das Geld nicht versteckt, sondern es habe sich um ein ungewolltes Missgeschick gehandelt. Der Richter sprach ihn deshalb in allen Anklagepunkten frei. Das Urteil ist aber noch nicht rechtskräftig.